Wirksamkeit von Verwaltungsakten und Besonderheiten bei Verkehrszeichen

Verwaltungsakte werden gem. § 43 I 1 VwVfG mit ihrer Bekanntgabe wirksam und bleiben gem. § 43 II VwVfG wirksam, solange und soweit sie nicht aufgehoben werden oder sich erledigen. Schlichte Rechtswidrigkeit führt nicht eo ipso zur Unwirksamkeit eines Verwaltungsaktes, sondern setzt vielmehr eine entsprechende behördliche oder gerichtliche Entscheidung voraus; die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes hingegen bedeutet gem. § 43 III VwVfG (nach h.M.) eo ipso dessen Unwirksamkeit. Schließlich kann die Wirksamkeit oder Vollziehbarkeit eines Verwaltungsaktes durch Einlegung eines förmlichen (behördlichen oder gerichtlichen) Rechtsbehelfs gehemmt sein; formlose Rechtsbehelfe wie Aufsichtsbeschwerden und sonstige Petitionen hingegen haben keinen Suspensiveffekt.

Zum Teil ungeschriebene Abweichungen hiervon gelten für Verwaltungsakte in Form von Verkehrszeichen. Ein Verkehrszeichen ist nur dann ein Verwaltungsakt (genauer: eine Allgemeinverfügung i.S.d. § 35 Satz 2 VwVfG), wenn es die VA-Merkmale des § 35 VwVfG erfüllt, insbes. ein Ge- oder Verbot enthält (rein informative Verkehrszeichen sind also keine Verwaltungsakte).

I. Wirksamwerden durch Bekanntgabe

Die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes ist geregelt in § 41 VwVfG. Nach § 41 III 1 bzw. 2 VwVfG können Verwaltungsakte bzw. Allgemeinverfügungen ggf. öffentlich bekanntgegeben werden; die öffentliche Bekanntgabe erfolgt gem. § 41 IV 1 VwVfG durch ortsübliche Bekanntmachung.

Davon abweichend gilt für Verkehrszeichen nach Rspr. des BVerwG das <u>Sichtbarkeitsprinzip</u>, wonach die öffentliche Bekanntgabe und damit das Wirksamwerden eines Verkehrszeichen durch seine Aufstellung erfolgt, falls und soweit es von einem durchschnittlichen Verkehrsteilnehmer bei Einhaltung der nach § 1 StVO erforderlichen Sorgfalt schon mit einem raschen und beiläufigen Blick zur Kenntnis genommen werden kann (es kommt also nicht darauf an, dass die einzelnen Verkehrsteilnehmer das Verkehrszeichen tatsächlich wahrnehmen).

Verkehrszeichen müssen also zu ihrer Wirksamkeit so aufgestellt werden, dass ein durchschnittlicher Verkehrsteilnehmer bei Einhaltung der nach § 1 StVO erforderlichen Sorgfalt (und damit auch abhängig von einer evtl. geltenden Geschwindigkeitsbegrenzung) den Inhalt und die Bedeutung des/der Schilder schon "mit einem raschen und beiläufigen Blick" erfassen kann. Ein verdecktes Verkehrszeichen wird somit nicht wirksam. Auch eine Vielzahl von Schildern kann Unwirksamkeit bedeuten (als Auslegungshilfe bzgl. der Anzahl kann die Verwaltungsvorschrift zur StVO herangezogen werden); jedenfalls bei Kombination eines Zeichens mit mehreren Zusatzzeichen, die nicht alle erfassbar sind, sind nicht nur die nicht mehr erfassbaren Zusatzzeichen, sondern ist das Verkehrszeichen insgesamt unwirksam.

II. Unwirksamkeit wegen Nichtigkeit

Während eine Rechtsnorm (etwa die Regelung einer Rechtsverordnung) durch Verstoß gegen höherrangiges Recht nach h.M. ipso iure zugleich nichtig und damit unwirksam ist (eine Mindermeinung hält eine rechtswidrige Norm erst mit einer entsprechenden Gerichtsentscheidung nach § 47 V VwGO für unwirksam), ist bei Verwaltungsakten zwischen Rechtswidrigkeit und Nichtigkeit zu unterscheiden: Auch ein rechtswidriger VA ist grds. wirksam; nur besonders schwerwiegende und gleichzeitig offenkundige Fehler führen zur Nichtigkeit und damit zu seiner Unwirksamkeit.

Die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes richtet sich nach § 44 VwVfG. Prüfreihenfolge:

- 1. Nichtigkeit nach Positivliste des § 44 II VwVfG
- 2. Ausschluss der Nichtigkeit nach Negativliste des § 44 III VwVfG
- 3. Nichtigkeit nach Generalklausel § 44 I VwVfG

III. Ende der Wirksamkeit durch Aufhebung / Erledigung

Die Wirksamkeit eines Verwaltungsaktes endet gem. § 43 II VwVfG mit seiner Aufhebung oder Erledigung.

- Aufhebung durch Rücknahme (bei rechtswidrigen VAen, § 48 VwVfG)
- Aufhebung durch Widerruf (bei rechtmäßigen VAen, § 49 VwVfG)
- sonstige Aufhebung
- Erledigung durch Zeitablauf (z.B. bei Fristablauf oder Eintritt einer auflösenden Bedingung)
- sonstige Erledigung (z.B. Tod eines Trägers höchstpersönlicher Rechten/Pflichten aus dem VA)

Bei Verkehrszeichen hängt auch das Wirksambleiben von der Erkennbarkeit ab; ein verdecktes Verkehrszeichen ist nicht mehr wirksam. Jedoch bleibt bspw. ein mit Schnee bedecktes Stoppschild wirksam, wenn es aufgrund seiner unter den Verkehrszeichen einzigartigen achteckigen Form als Stoppschild erkennbar bleibt. Dabei spielt auch eine Rolle, dass bei winterlichen Straßenverhältnissen entsprechende (höhere) Anforderungen an die Sorgfaltspflicht nach § 1 StVO gestellt werden, z.B. langsameres Fahren, wodurch Schilder besser erkannt werden können.

IV. Hemmung der Wirksamkeit / Vollziehbarkeit durch Einlegung eines förmlichen Rechtsbehelfs

Die Wirksamkeit oder zumindest die Vollziehbarkeit eines Verwaltungsaktes (strittig; das BVerwG vertritt die Vollziehbarkeitstheorie) kann gem. § 80 I 1 VwGO durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gehemmt werden: (Anfechtungs-) Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung (Suspensiveffekt). Dies ist der gesetzliche Regelfall; die Ausnahmen von dieser Regel sind in § 80 II VwGO aufgeführt. Bei Allgemeinverfügungen tritt – jedenfalls in der Konsequenz der Vollziehbarkeitstheorie – der Suspensiveffekt nur gegenüber dem Widerspruchsführer bzw. Kläger ein.

Ge- und verbietende Verkehrszeichen sind zwar als Allgemeinverfügungen Verwaltungsakte, doch haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen sie nach ganz h.M. gem. § 80 II 1, Nr. 2 VwGO analog keine aufschiebende Wirkung.

Umstritten ist bei Verkehrszeichen aufgrund des Sichtbarkeitsprinzips ohnehin, wann die Widerspruchsfrist zu laufen beginnt; von der Rspr. und einem Teil der Lehre wird vertreten, dass die Frist mit Aufstellung/Sichtbarkeit zu laufen beginnt und mangels Rechtsbehelfsbelehrung gem. § 58 II VwGO nach Ablauf eines Jahres endet.